

**Ordentliche Hauptversammlung am 24. Mai 2012 um 10:30 Uhr****Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2011**

Wie in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung, die das Aktiengesetz aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30.07.2009 (BGBl I 2009 S. 2479) erhalten hat, gefordert, erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der Leifheit Aktiengesellschaft sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der Leifheit Aktiengesellschaft.

Im Lagebericht und Konzernlagebericht wird beschrieben, wie sich das Grundkapital der Leifheit Aktiengesellschaft zusammensetzt und welche Rechte mit den Stückaktien der Leifheit Aktiengesellschaft verbunden sind.

Weiter sind die direkten und indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Leifheit Aktiengesellschaft aufgezählt, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten.

Zitiert werden auch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über Satzungsänderungen.

Auch die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung 2011, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen, sowie die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die von der Hauptversammlung 2010 beschlossen wurde, werden aufgeführt.

Erläuterungen zu Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Aktienübertragung betreffen), Nr. 4 (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen nebst Umschreibung der Sonderrechte), Nr. 5 (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben), Nr. 8 (wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen) und Nr. 9 HGB (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind) sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

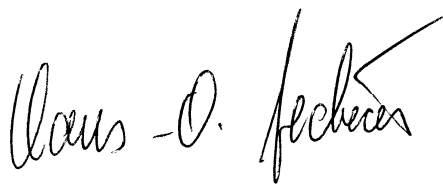
Nassau/Lahn, im April 2012

Leifheit Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Georg Thaller



Dr. Claus-O. Zacharias